

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

112/A

Antrag

der Abg. Dr. Pittermann, Spielbühler, Rosenberger und Genossen,
 betreffend die Novellierung des Feiertagsruhegesetzes.

•••••

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Artikel I

§ 1 des Gesetzes vom 7. August 1945, StGBL. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) hat zu lauten:

"Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage:

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag)."

Artikel II

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes sind die Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 angeführten Vorschriften über die Sonntagsruhe obliegt.

•••••

Erläuternde Bemerkungen:

Es ist ein alter Wunsch der österreichischen Protestanten, dass der höchste Feiertag ihres Glaubensbekennnisses, der Karfreitag, ein gesetzlicher Feiertag sein soll.

Die gefertigten Abgeordneten hatten bereits in der V. Legislaturperiode einen diesbezüglichen Antrag gestellt, der damals von der Mehrheit des Hauses abgelehnt wurde.

2. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1954

Inzwischen wurde durch Kollektivvertragsvereinbarung zwischen den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt, dass evangelischen Arbeitnehmern, welche den Karfreitag als Feiertag begehen, der Lohnausfall zu bezahlen ist. Diese Regelung ist jedoch nicht befriedigend, da die dadurch den evangelischen Arbeitnehmern eingeräumte Sonderstellung zu Misschelligkeiten führt und gelegentlich sogar zur Auflösung des Dienstverhältnisses.

Alle diese Schwierigkeiten sind jedoch behoben, wenn der Karfreitag ein allgemeiner gesetzlicher Feiertag wird, wogegen auch die Angehörigen anderer christlicher Religionsbekenntnisse keinerlei Einwände erheben würden.

•••••

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

•••••